

VERTRAG FÜR AUFTRITT / LESUNG

Zwischen

Name: _____
Adresse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel./Fax: _____
E-mail: _____
vertreten durch: _____

im folgenden Veranstalter genannt (Veranstalter schliesst im folgenden Veranstalterin mit ein)

und matlon GmbH, Rainstrasse 49, 8038 Zürich, gschichtefritz@gschichtefritz.ch,
im folgenden "Künstler" oder "Geschichtefritz" genannt.

§ 1 Auftritt

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Auftritt durch dessen Geschäftsführer, Andri Krämer:

Veranstaltungsort: _____
Adresse, PLZ, Ort: _____
Datum: _____
Aufbau&Soundcheck möglich ab: _____ Uhr
Auftrittszeit : _____

Dargebotene Geschichten mit Liedern: _____

Spieldauer : _____

§ 2 Gage

1. Der Veranstalter bezahlt dem Künstler für die obengenannte Veranstaltung eine Vergütung gemäss nachfolgenden Bestimmungen:

- Fixgage von CHF _____
- Fixgage maximal von CHF _____, abzüglich CHF _____ je bis zum Veranstaltungsende am Veranstaltungsort eingegangener Bestellungen. Reduktion der Gage je Bestellung, bis zur Minimal-Gage von CHF _____. Zum Bestellen einer Geschichten-CD können die aufliegenden Postkarten ausgefüllt und abgegeben werden. Pro Haushalt darf, wie bei Gschichtefritz üblich, eine Bestellung aufgegeben werden. Die Bezahlung für den Besteller ist freiwillig nach Gutdünken.
- Fixgage von CHF: _____, zuzüglich einer Beteiligung in Höhe von _____% der Nettoeinnahmen. Die Beteiligung ist nur im Falle der Überschreitung des Breakeven geschuldet. Dieser liegt bei CHF _____.- bzw. _____ zahlenden ZuschauerInnen und richtet sich nach dem diesem Vertrag beigelegtem Veranstaltungsbudget.
Eintrittspreis: CHF _____.-
Eintrittspreis ermässigt: CHF _____.-
Fassungsvermögen des Veranstaltungsorts: _____ Personen.
Der Veranstalter hat Anspruch auf _____ Freikarten für Medien und Gäste.

2. Der Künstler oder sein Vertreter haben das Recht, den Vorverkauf und die Abendkasse zu überprüfen.

3. Die Zahlung der Gage erfolgt:

- Bar unmittelbar nach dem Auftritt
- Gegen Rechnung nach dem Auftritt
- Vorauszahlung in Höhe von _____ % der Fixgage. Der Restbetrag wird unmittelbar nach dem Auftritt ausbezahlt.

§ 3 Werbung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Werbung für den Auftritt, insbesondere mit Plakatausgang, Flyers, Social Media sowie Medienarbeit zu organisieren. Der Künstler stellt dem Veranstalter Photos, Illustrationen und Logos, sowie eine Vorlage für einen Presstext zur Verfügung. Diese können heruntergeladen werden unter:

<https://www.gschichtefritz.ch/app/page/medienpack>

2. Erwähnung bzw. Bewerbung der Veranstaltung durch den Künstler:

Der Auftritt ist öffentlich und darf auf der Facebook- und Webseite sowie in Newsletter E-Mails des Künstlers mit allen Details (Zeit, Ort) aufgeführt werden.

Der Auftritt findet in einem geschlossenen Rahmen statt. Er darf auf der Webseite des Künstlers mit Datum und Ort als „nicht öffentlicher Anlass“, ohne genauere Angaben wie Adresse / Uhrzeit aufgelistet werden.

2. Der Veranstalter sendet dem Künstler die über den Auftritt erschienenen Presseberichte (Vorschauen, Kritiken) innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung zu.

3. Der Veranstalter informiert den Künstler vor der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Künstler, falls die Veranstaltung politischen Zwecken oder Werbezwecken dient. Ebenso informiert der Veranstalter den Künstler vor der Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Künstler über allfällige Sponsoren. Sollten Sponsoren bei Abschluss des Vertrages noch nicht feststehen, ist der Künstler vom Veranstalter nach deren Bekanntwerden und rechtzeitig vor dem Auftritt zu informieren; der Künstler hat im Extremfall das Recht, den Auftritt ohne Konventionalstrafe abzusagen, falls Sponsoren nicht mit dem Image von Gschichtefritz vereinbar sind.

§ 4 Merchandising

Der Veranstalter stellt dem Künstler an geeigneter Stelle einen beleuchteten Platz mit Stromanschluss und einem Tisch von mind. 160cm Länge für einen Stand mit Merchandising-Artikeln zur Verfügung.

Kein Merchandising-Stand, da Veranstaltung im Rahmen einer Schulklasse, Feier oder einer anderen Veranstaltung im kleinen, privaten Rahmen stattfindet (ankreuzen, falls zutreffend).

Ballone für die Kinder (Verfügbarkeit vorbehalten):

Der Veranstalter wünscht, dass der Künstler farbig bedruckte Luftballone (Motiv: Der Blaue Dino / Gschichtefritz) mitbringt, die gratis verteilt werden können. HelferInnen für das Befüllen und Verteilen der Ballone, sowie Heliumflasche oder Luftabfüllgerät stellt der Veranstalter.

Befüllung mit Luft (empfohlen). Der Künstler stellt Ballone inkl. Ballonstäben mit Halterung im Wert von 1 CHF pro Stück während der Veranstaltung zur freien Verfügung.

Der Veranstalter wünscht, dass sich der Künstler um die Miete einer elektrischen Ballonpumpe kümmert. Der Veranstalter übernimmt die Kosten von 30.- für Miete, Abholen, Transport und Rückgabe.

Befüllung mit Helium. Der Künstler stellt Ballone inkl. Abbindschnur mit Schnellverschluss im Wert von 1 CHF pro Stück während der Veranstaltung zur freien Verfügung.

Der Veranstalter wünscht, dass sich der Künstler um die Miete der Heliumflasche kümmert. Der Veranstalter übernimmt die (Miet-)kosten gemäss Preisliste von <http://www.ballonexpress.ch/helium/> zuzüglich einer Pauschale von CHF 50 zuhanden des Künstlers für Abholen, Transport und Rückgabe.

§ 5 Urheberrecht, Urheberrechtsentschädigung, Bewilligungen, Steuern

1. Ton- und Tonbildaufnahmen des Auftritts sind ohne schriftliche Einwilligung des Künstlers verboten.

2. Der Veranstalter trägt sämtliche Gebühren und Abgaben wie Urheberrechtsentschädigung, allfällige Billettsteuern, Kosten der Bewilligung usw.

3. Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

4. Der Künstler ist verpflichtet, die vom Veranstalter vorgelegte Programmliste zuhanden der Suisa wahrheitsgemäss auszufüllen und dem Veranstalter bei Auszahlung der Gage auszuhändigen. Die

Programmliste muss vom Veranstalter innerhalb eines Monats nach dem Auftrittstermin der Suisa zugestellt werden.

5. Der Künstler versteuert sein Einkommen selbst.

§ 6 Technik

1. Beschallung

A Der Auftritt findet in einem Rahmen statt, der keine Beschallung durch eine Verstärkeranlage erforderlich macht (ruhige Umgebung, geschlossener kleiner bis mittelgrosser Raum). Je nach Raumsituation bringt der Künstler dennoch einen kleinen Lautsprecher (Boden-Monitor) mit. Für die Darbietung der Geschichten vom Roboter Beni ist immer mindestens eine Beschallung mit Bodenmonitor notwendig.

B Für den Auftritt ist eine Beschallung (mit Mikrofonen und Lautsprechern/PA) erforderlich. Die Mikrofon-Technik wird vom Künstler gestellt.

B.1 Eine Verstärkeranlage und Lautsprecher (PA) sind am Veranstaltungsort vorhanden

B.2 Der Künstler bringt eine eigene Verstärkeranlage mit und installiert diese selber. Er erhält dafür eine Entschädigung in der Höhe von CHF: _____, zahlbar in bar unmittelbar nach dem Auftritt.

Auf der Bühne muss ein Stromanschluss vorhanden sein.

2. Für geeignete Beleuchtung der Bühne ist der Veranstalter verantwortlich.

3. Der Veranstalter stellt dem Künstler für den Aufbau und den Abbau der Technik und/oder des Merchandise-Standes _____ HelferInnen zur Verfügung.

4. Der Künstler ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst maximal 10 Gäste.

§ 7 Absage des Auftritts (Konventionalstrafe)

1. Wird der Auftritt von einer der Parteien abgesagt, hat die absagende Partei der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe von

CHF _____

der Gage

zu bezahlen.

2. Im Falle höherer Gewalt (unabwendbares Naturereignis, unabwendbare behördliche Massnahmen, Streik usw.) erlischt dieser Vertrag. Beide Parteien tragen ihre Unkosten selbst.

3. Im Falle von Krankheit von Andri Krämer, welche den Ausfall des Auftritts zur Folge hat, ist der Künstler auf Verlangen des Veranstalters verpflichtet, dem Veranstalter ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Andernfalls hat der Künstler die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen.

§ 8 Sicherheit und Kinderbetreuung

Der Veranstalter sorgt für die Sicherheit am Veranstaltungsort und haftet für die Sicherheit des Künstlers und dessen Hilfskräfte während deren Aufenthalt am Veranstaltungsort. Dies gilt auch in Bezug auf das vom Künstler oder seinen Hilfskräften gestellte Material und die Instrumente.

Betreuung der Kinder:

Es handelt sich um einen Anlass, den die Kinder zusammen mit ihren Eltern besuchen.

Es handelt sich um einen Anlass, den die Kinder zusammen mit ihrer Lehrperson / Kindergärtnerin / Spielgruppen- oder Kitaleiterin besuchen.

Es handelt sich um einen Anlass, den die Kinder selbständig besuchen.

Der Künstler ist in keiner Weise für die Betreuung der Kinder verantwortlich. Die Verantwortung für angemessene Ruhe und Ordnung während der Aufführung liegt beim Veranstalter.

§ 9. Weitere Bestimmungen

Der Veranstalter kann dem Künstler weder über die Darbietung noch die Programmgestaltung Weisungen erteilen.

Sollten an der Veranstaltung weitere Künstler auftreten, teilt der Veranstalter dies dem Künstler inklusive der zeitlichen Reihenfolge der Auftritte mit.

Der Veranstalter sendet dem Künstler eine Ortsskizze inklusive Anfahrtsplan zu und sorgt für ungehinderten Zugang zum Veranstaltungsort. Das Einholen einer allenfalls notwendigen Fahrbewilligung ist Sache des Veranstalters.

§10 Unterzeichnung und Änderungen

Der Vertrag ist dem Künstler bis zum _____ unterschrieben zuzusenden. Der Veranstalter erhält, nach Unterzeichnung des eingesandten Vertrages durch den Künstler, eine Kopie des Vertrages zugestellt.

Beide Parteien stehen mit Ihrer Unterschrift dafür ein, dass sie im Sinne des Gesetzes handlungsfähig sind. Sollte eine der Parteien minderjährig oder bevormundet sein, so ist dieser Vertrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag enthält alle zwischen Veranstalter und Künstler getroffenen Vereinbarungen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform, um Gültigkeit zu beanspruchen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, durch welche der ursprünglich gewollte Zweck am besten erreicht wird.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich

Datum / Ort : _____

Datum / Ort : _____

matlon GmbH

Der Veranstalter : _____

Der Künstler : _____
Andri Krämer, Geschäftsführer